Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 10256.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Treffurt nach Hoerschel (Eisenach). Vom 3. Mai 1899.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Treffurt nach Hoerschel (Eisenach) zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Balduin Wiesner;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Höchstihren Ministerial-Direktor Dr. Johannes Hunnius,
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Botho Freiherrn von Boineburg;

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Landrath Dr. Zotho Dietzsch,
Höchstihren Regierungs- und Baurath Berend Feddersen,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1901.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich bereit, eine Eisenbahn von Treffurt nach Hoerschel (Eisenach) für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Inbetriebnahme der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Sächsischen oder der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die betreffenden Regierungen verpflichten Sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als er für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Uebergänge erforderlich wird.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu ergangenen und etwa künftig noch ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahn verpflichten Sich — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebiets hiermit verknüpften Vortheile —,

A. die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, jede für Ihr Staatsgebiet

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten;

B. die Großherzoglich Sächsische Regierung zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 600 000 Mark, in Worten: „Sechshunderttausend Mark", zu gewähren;

C. die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung der Großherzoglich Sächsischen Regierung das Ihr durch Umgehung der Gothaischen Flur Ebenshausen erwachsende Mehr an Grunderwerbskosten bis zum Betrage von 16 600 Mark zu erstatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter A 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Diesem fallen die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen

3 Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen werden. Die Königlich Preußische Regierung wird dabei die Interessen der betheiligten Landesregierungen thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Den genannten Regierungen bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter A 2 und B übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnline berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV B zu leistenden Baarzuschuß ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten innerhalb des betreffenden Landesgebiets, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung seitens der Großherzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so werden die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter A 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in den betreffenden Gebieten jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecken auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den betreffenden Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der betreffenden Landesregierungen sein.

Der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihnen über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts ständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gebiete belegenen Strecken der Bahn erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich jener Strecken den betreffenden Organen der Landesregierung ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen oder dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten, beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebs der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung verpflichten Sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken innerhalb des Großherzoglich Sächsischen und des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebiets, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetz-Samml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete gelegen wäre.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Festsetzung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten, auf Großherzoglich Sächsischem und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Gebiete gelegenen Gemeinden gemäß der Bestimmungen des §. 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des Preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen betheiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine weitere Besteuerung der Eisenbahnstrecken durch die Gemeinden oder andere korporative Verbände werden die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung nicht zulassen. Sofern dieser Vereinbarung zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, haben die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung je für Ihr Gebiet die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt den genannten Staatsregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll Allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 3. Mai 1899.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) Dr. J. Hunius. (L. S.) Dr. Dietzsch.
(L. S.) Wiesner. (L. S.) B. Frhr. von Boineburg. (L. S.) Feddersen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10257.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Katzenelnbogen und Wallmerod. Vom 12. Februar 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Flammersbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Mittelfischbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Düringen

am 15. März 1901 beginnen soll.

Berlin, den 12. Februar 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10258.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Eitorf, Waldbroel, Hennef, Bensberg und Lindlar. Vom 14. Februar 1901.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Enzen,

für die im Bezirke des Amtsgerichts Eitorf belegenen Bergwerke Bauer, Glückauf, Johann Ernst, Justusfreude, Kaspari, Kobold, Kobold II, Ludwig, Sankt Martinus, Neu Hilden, Otto I und Otto II, Rembertus, Richrath, Rütgers, Sirius I sowie für das in Bezirken der Amtsgerichte Eitorf und Waldbroel belegene Bergwerk Kaiserkrone, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf und Hennef belegenen Bergwerke Philippsfreude, Pulcher, Wimar I, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf, Bensberg und Lindlar belegene Bergwerk Silberkaule, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Eitorf bewirkt wird,

am 15. März 1901 beginnen soll.

Berlin, den 14. Februar 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.